



GEMEINDE INNING AM AMMERSEE

Bebauungsplan Nr. 15 mit integrierter Grünordnung

„Östlich des Fuchswegs“ im Ortsteil Buch

FESTSETZUNGEN UND HINWEISE DURCH TEXT VORENTWURF

Architekten/Stadtplaner

dipl.ing. rudi & monika sodomann
aventinstraße 10, 80469 münchen
tel: 089/ 295673 fax: 089/2904194

.....

Grünordnungsplanung:

Tietz & Partner GmbH
Dipl. Ing. Landschaftsarchitekten
Leinthalstraße 11, 80939 München
Tel.: 089/ 70009372

.....

Fassung vom: 24.09.2024

geändert am:

B. Festsetzungen durch Text

1. Art der Baulichen Nutzung, Zahl der Wohneinheiten

1.1 Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

Von den allgem. zulässigen Nutzungen werden die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO genannten, Schank- u. Speisewirtschaften nicht zugelassen.
Die Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO sind unzulässig.

1.2 Zahl der Wohneinheiten

Im WA ist je Doppelhaushälfte und je Hausgruppenhaus nur eine Wohneinheit zulässig.
Wird statt einem Doppelhaus ein Einfamilienhaus errichtet, sind in diesem 2 Wohneinheiten zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen

2.1 Die max. zulässigen Grundflächen gem. A.2.1 dürfen durch oberirdische Stellplätze und Garagen inkl. deren Zufahrten sowie Nebenanlagen bis zu einer Gesamt-GRZ von 0,6 überschritten werden.

2.2 Außerhalb der überbaubaren Fläche darf je Wohneinheit ein Nebengebäude bis zu einer Grundfläche von 6 m² errichtet werden.

2.3 Bei Doppelhäusern ist die festgesetzte Grundfläche jeweils hälftig zu verteilen.
Bei Hausgruppen ist die Grundfläche auf die jeweilige Anzahl der Häuser einer Hausgruppe gleichmäßig zu verteilen. Endhäuser dürfen aufgrund des höheren Außenwandanteils gegenüber Mittelhäusern eine um bis zu 5 % höhere Grundfläche aufweisen.

3. Wandhöhe

Die maximale Wandhöhe ist das Maß von der festgesetzten Bezugshöhe bis zur Oberkante der Dachhaut, gemessen an der Außenkante der traufseitigen Außenwand.
Für Garagen wird die maximale Wandhöhe auf 3,00 m über der festgesetzten Bezugshöhe begrenzt.

4. Bauordnungsrechtliche und örtliche Festsetzungen

4.1 Abstandsflächen

Die Einhaltung der Abstandsflächensatzung der Gemeinde vom 18.01.2021 wird angeordnet. Dies gilt nicht für die Nordseiten des Bauräume 1-4. In diesen Bereichen wird die Tiefe der Abstandsfläche durch das festgesetzte Baufenster und die zulässige Wandhöhe des Bebauungsplans geregelt.

4.2 Dächer

(1) Sämtliche Dächer der Wohngebäude sind als mittelsymmetrische Satteldächer auszuführen. Der profilgleiche Einbau von Photovoltaik- oder Solarthermie-Elementen in die Dachfläche ist zulässig.
Garagen/ Carports sind entweder mit Satteldächern oder mit begrünten Flachdächer auszuführen.

(2) Aneinandergebaute Doppelhaushälften und Hausgruppen sind profiligleich mit gleicher Dachneigung, Dachfarbe und Dacheindeckung auszuführen.

(3) Dacheinschnitte und Dachaufbauten, ausgenommen die in Ziff. 4.2 (4) genannten, sind unzulässig.

(4) Auf Dächern von Mittelhäusern von Hausgruppen ist ab einer Dachneigung von 27° je Traufseite eine untergeordnete Satteldachgaube (max. 1/3 der Außenwandbreite des Mittelhauses, max. 4 m² Ansichtsfläche, max. Höhe 2,5 m) zulässig. Die Dachneigung der Satteldachgaube muss der Neigung des Hauptdaches entsprechen. Der First der Satteldachgaube muss min. einen 0,6 m großen lotrechten Abstand vom Gebäudefirst aufweisen.

4.3 Höhenlage der Gebäude

(1) Die Höhe des Fertigfußbodens im EG darf max. ± 0,15 m über bzw. unter der festgesetzten Bezugshöhe liegen.

(2) Liegt das natürliche Gelände unterhalb der angrenzenden Erschließungsstraße, darf es bis zu Oberkante der Erschließungsstraße angehoben werden.

4.4 Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützmauern

(1) Zur Anpassung des Geländes an die festgesetzte Bezugshöhe darf das natürliche Gelände max. um 0,5 m abgegraben bzw. aufgeschüttet werden. Höhendifferenzen dürfen auch durch Stützmauern mit max. 0,5 m Höhe über dem Gelände ausgeglichen werden.

(2) Abgrabungen für Lichtschächte dürfen eine max. Breite von 2 m und Tiefe von max. 1,5 m unter GOK. aufweisen.

4.5.1 Stellplätze

Der Stellplatznachweis ist entsprechend der jeweils aktuellen gemeindlichen Satzung über die Herstellung von Stellplätzen zu führen. Festgesetzte Garagen dürfen alternativ auch als Carport ausgeführt werden.

4.5.2 Zuordnung der Gemeinschaftsgaragen und Gemeinschaftsstellplätze

Die nördlich des Bauraums 5 festgesetzte Gemeinschaftsgarage sowie der festgesetzte Gemeinschaftsstellplatz sind jeweils der südlichen Doppelhaushälfte des Bauraums 5 zuzuordnen.

5. Grünordnung, Artenschutz, Ausgleichsmaßnahmen

5.1 Zu pflanzende heimische und standortgerechte kleinkronige / groß- bis mittelkronige Laubbäume. Artenauswahl gemäß Pflanzliste in den Festsetzungen. Folgende Gesamtvolumina für den durchwurzelbaren Raum sind zur Verfügung zu stellen:

Bäume I. Ordnung (Großbäume über 20 m Höhe): 29 – 36 m³

Bäume II. Ordnung (mittelgroße Bäume 15 - 20 m Höhe): 21 – 28 m³

Bäume III. Ordnung (Kleinbäume bis 15 m Höhe): 13 – 20 m³

Obstbäume: 13 – 18 m³

- 5.2 Je vollendeter 300 m² Grundstücksfläche ist ein standortgerechter, heimischer Laubbaum 1. bis 2. Wuchsordnung (Großbäume mit einer Endwuchshöhe über 20 m Höhe bzw. mittelgroße Bäume mit einer Endwuchshöhe von 10-20 m Höhe) oder sind zwei standortgerechte, heimische Laubbäume 3. Wuchsordnung (Kleinbäume mit einer Endwuchshöhe bis 10 m Höhe) oder zwei standortgerechte Obstbäume regionaltypischer Sorte zu pflanzen. Es ist ein Pflanzabstand von mindestens 6 m zwischen den Bäumen einzuhalten. Die in der Planzeichnung eingetragenen zu pflanzenden Bäume werden angerechnet.
- 5.3 Zu pflanzende Schnitthecken in einer Breite zw. 70-100 cm. Qualität und Artenauswahl gemäß Pflanzliste in den Festsetzungen. Innerhalb der Reihe ist alle 50 cm eine Pflanze zu setzen.
- 5.4 Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans mit Pflanz- oder Erhaltungsgebot festgesetzten Gehölze und Bäume dürfen nicht beseitigt oder beschädigt werden. Sie sind dauerhaft zu erhalten, im Wuchs zu fördern und zu pflegen. Ausgefallene Gehölze sind spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode in der gleichwertigen Art und Qualität derselben Wuchsordnung nachzupflanzen.
- 5.5 Festgesetzte Neupflanzungen sind spätestens in der auf die Nutzungsaufnahme der Neubauten folgenden Vegetationsperiode herzustellen.
- 5.6 Unbebaute Grundstücksflächen sind auch innerhalb der Baugrenzen, soweit sie nicht unbedingt notwendig für oberirdische Geh- und Fahrflächen, Stellplätze oder Lagerfläche erforderlich sind, vollständig zu bepflanzen oder einzusäen und dauerhaft zu erhalten. Flächen mit Schotter, Kies oder ähnlichem Belag insbesondere in Kombination mit nicht durchwurzelbaren Folien sind unzulässig.
- 5.7 Belagsflächen (wie z.B. bei Stellplätzen, Zufahrten zu Garagen etc.) sind mit wasserdurchlässigen Decken (Schotterrasen, Rasenfugensteine, Großsteinpflaster mit Rasenfuge) zu versehen.
- 5.8 Pflanzliste
Für die aufgrund dieser Festsetzungen zu pflanzenden Gehölze sind ausschließlich folgende Arten gemäß Pflanzliste / Information der Unteren Naturschutzbehörde „Heimische Gehölze im Landkreis Starnberg“ zulässig:

Laub-Bäume, großkronig, Qualität 3 x verpflanzt, StU 18-20 cm.

Acer platanoides	–	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	–	Berg-Ahorn
Alnus glutinosa	–	Schwarzerle
Fagus sylvatica	–	Rot-Buche
Fraxinus excelsior	–	Esche
Juglans regia	–	Walnuss
Prunus avium	–	Wildkirsche
Quercus petraea	–	Trauben-Eiche
Quercus robur	–	Stiel-Eiche
Salix alba	–	Silber-Weide
Tiliacordata	–	Winter-Linde
Tiliaplatyphyllos	–	Sommer-Linde

Laub-Bäume, kleinkronig: Qualität 3 x verpflanzt, StU 16-18 cm.

Acer campestre	–	Feldahorn
Betula pubescens	–	Moorbirke
Carpinus betulus	–	Hainbuche

Malus communis	–	Wildapfel
Prunus padus	–	Traubenkirsche
Pyrus communis	–	Holzbirne
Salix caprea	–	Salweide
Salix fragilis	–	Knackweide
Sorbus aucuparia	–	Eberesche
Sorbus aria	–	Mehlbeere
Sorbus torminalis	–	Elsbeere
Ginkgo biloba	–	Ginkgo

Sträucher, Qualität versetzte Sträucher 60 – 100 cm Höhe

Cornus sanguinea	–	Hartriegel
Cornus mas	–	Kornelkirsche
Corylus avellana	–	Haselnuss
Euonymus europaeus	–	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	–	Liguster
Lonicera xylosteum	–	Heckenkirsche
Lonicera purpusii	–	Winter-Heckenkirsche
Prunus spinosa	–	Schlehe
Rhamnus frangula	–	Faulbaum
Rhamnus catharticus	–	Kreuzdorn
Ribes alpinum	–	Alpenjohannisbeere
Rosa arvensis	–	Kriech-Rose
Rosa canina	–	Hundsrose
Rosa gallica	–	Essigrose
Rosa glauca	–	Hecht-Rose
Rosa majalis	–	Zimt-Rose
Rosa pimpinellifolia	–	Bibernell-Rose
Rosa rubiginosa	–	Weinrose
Rubus fruticosus	–	Brombeere
Sambucus racemose	–	Roter Holunder
Sambucus nigra	–	Holunder
Salix viminalis	–	Korbweide
Salix aurita	–	Öhrchenweide
Viburnum lantana	–	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	–	Wasserschneeball

Neben den genannten Arten in der Pflanzliste sind Obstbäume lokaler Sorten zulässig.

- 5.9 Die naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen im Umfang von 605 m² werden innerhalb des Geltungsbereichs im südlichen Anschluss zur Bebauung zur Verfügung gestellt und dem Bebauungsplan Nr. 15 verbindlich zugeordnet. Die Aufwertungsmaßnahmen müssen in der auf das Inkrafttreten des Bebauungsplans folgenden Pflanzperiode erbracht werden.

Als Herstellungsmaßnahme sind insgesamt 4 Obstbäume lokaler Sorten mit einem Stammumfang von 12-14 cm mit einem Kronenansatz von 1,8m zu pflanzen.

Der Abstand der Bäume beträgt 10 m.

Sorten: Berner Rosenapfel und Landsberger Renette, Birne: Gute Luise, Hauszweitsche

Die Pflanzung beinhaltet einen Pflanz / Baum sowie den Stammschutz der Bäume und einen Wühlmauskorb.

Als Unterpflanzung ist eine extensive Wiese anzusäen. Zur Ansaat ist lokales, autochthones Saatgut zu verwenden, der Gräseranteil sollte 20 % nicht übersteigen. Hinweise des Herstellers des Saatgutes sind zu beachten. Keine Düngung der Flächen, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Als Unterhaltungsmaßnahme ist eine zweimalige Mahd pro Jahr mit Abtransport des Mähgutes vorzusehen. Im ersten Jahr ist mit einem erhöhten Pflegeaufwand zu rechnen, evtl. ist stellenweise eine Nachsaat erforderlich.
Für die Obstbäume ist ein jährlicher fachgerechter Pflegeschnitt durchzuführen.

Der Entwicklungszeitraum der gesamten Maßnahme beträgt 25 Jahre.
Da sich die Ausgleichsflächen nicht im Eigentum der Gemeinde befinden sind diese durch die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu sichern.

C. Hinweise durch Text

1. Grünordnung, Oberboden, Artenschutz

1.1 Die Gestaltung der unbebauten Flächen ist mit einem Freiflächengestaltungsplan zum Bauantrag nachzuweisen. Auf dessen Grundlage können nicht in der nachstehenden Pflanzliste aufgeführte Pflanzarten gebietseigener Herkunft genehmigt werden.

1.2 Pflanzabstände

Hinsichtlich der Mindestgrenzabstände von Bäumen über 2 m Höhe sind die Vorschriften des Ausführungsgesetzes zum BGB (AGBGB) zu beachten. Zum benachbarten privaten Grundstück sind 2 m Abstand einzuhalten.

Bei der Neupflanzung von Bäumen ist zwischen Wasserleitung (Hauptleitung und Anschlussleitungen) und Stammachse ein horizontaler Abstand von mind. 2,50 m einzuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, müssen Schutzmaßnahmen nach dem DVGW-Arbeitsblatt GW 125 hergestellt werden.

1.3 Oberboden

Der belebte Oberboden ist vor Baubeginn jeder Baumaßnahme abzuheben, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen.

1.4 Artenschutz

Gebäude sind folgendermaßen auszurüsten, um Vogelschlag zu vermeiden: Es sind keine transparenten Brüstungen / Absturzsicherungen sowie keine verspiegelten Glasflächen zulässig. Große Glasflächen (> 1,5 m²) sind durch die Verwendung von Vogelschutzglas gegen Vogelschlag zu sichern.

Zum Schutz von Insekten gilt: Die Außenbeleuchtung ist nur in das Innere des Baugrundstücks zu richten. Es sind Lampen mit einem hohen gelben Lichtanteil wie Natrium-Niederdruckdampflampen oder LEDs mit bernsteingelber oder warmweißer Farbe zu verwenden, da diese einen geringen UV- und Blauanteil haben. Es sind voll abgeschirmte Leuchten zu verwenden, die nur in einem Winkel von 20° unterhalb der Horizontalen strahlen. Ebenso ist auf geneigte Lampen zu verzichten. Es sind Lampenkonstruktionen auszuwählen, die sich nicht zu Insektenfallen entwickeln können (insektendichte, eingekofferte Leuchtanlagen). Bodenstrahler und Kugellampen sind unzulässig

2. Wasserwirtschaftliche Hinweise

2.1 Höchster Grundwasserstand, Bauwasserhaltung

2.1.1 Als HHW kann ca. 5,0 m unter natürlichem Gelände als Anhaltswert für die Abschätzung der Grundwasserverhältnisse angenommen werden. Genaue Angaben als Planungsgrundlage müssen von einem fachkundigen Ingenieurbüro durch ein Gutachten ermittelt werden. Für das Bauen im Grundwasser ist generell eine wasserrechtliche Erlaubnis vom Landratsamt Starnberg erforderlich.

Gegen auftretendes Schichtwasser ist jedes Bauvorhaben bei Bedarf zu sichern. Bauwerke sind auftriebssicher, in das Grundwasser eintauchende Gebäudeteile sind wasserdicht auszubilden. Dabei ist von einem höchsten Grundwasserstand von mindestens 0,3 m über HHW auszugehen.

2.2 Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist durch den Anschluss an das zentrale Versorgungsnetz sicherzustellen. Die Leistungsfähigkeit der örtlichen Versorgungsleitungen ist vom Versorgungsträger eigenverantwortlich zu überprüfen.

2.2.4 Starkniederschläge

Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Voraussichtlich werden solche Niederschläge aufgrund der Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen.

Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlamms gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen auf Ober- bzw. Unterlieger führt. Auf § 37 WHG wird verwiesen.

Im Zusammenhang mit Starkregen wird auch auf RZWas 2021, Nr. 2.1.6 "Konzepte zum kommunalen Sturzfluten-Risikomanagement" hingewiesen (RZWas 2021: 7538-U Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2021) Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 9. Dezember 2020, Az. 58g-U4450-2020/1-95 (BayMBI. Nr. 782) - Bürgerservice (gesetze-bayern.de)).

2.3 Abwasserentsorgung

Abwasser ist im Trennsystem zu erfassen (§ 55 Abs. 2 WHG). Es darf nur Schmutzwasser in die zentrale Abwasserentsorgung eingeleitet werden.

2.3.1 Öffentlicher Schmutzwasserkanal

Das Schmutzwasser muss über die zentrale Kanalisation entsorgt werden.

2.3.2 Niederschlagswasser

Dachflächenwasser sowie Niederschlagswasser von privaten Hof- und Zufahrtsflächen muss nach Möglichkeit auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben. Die Eignung des Untergrundes zur Versickerung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist zu prüfen. Ist eine flächenhafte Versickerung über eine geeignete Oberbodenschicht nicht möglich, so ist eine linienhafte/ linienförmige Versickerung z.B. mittels Mulden-Rigolen und Rigolen vorzuziehen. Die Beseitigung des Niederschlagswassers über Sickerschächte ist grundsätzlich zu begründen und nur in Ausnahmefällen zulässig.

Der Versiegelung des Bodens ist entgegenzuwirken. Gering belastetes Niederschlagswasser sollte daher versickert werden (nach LfU Merkblatt Nr. 4.3/2 und DWA-Blatt M 153). Entsprechend sind Garagenzufahrten, Park- und Stellplätze, Terrassen etc. als befestigte Vegetationsflächen (Schotterrasen, Rasenfugensteine, Großsteinpflaster mit Rasenfuge) oder mit versickerungsfähiger Pflanzendecke auszuführen.

Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt. Die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) bzw. in das Grundwasser

(TRENGW) sind einzuhalten.

Gegebenenfalls ist eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Kreisverwaltungsbehörde mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen. Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen sind dann die Anforderungen der DWA-Blätter A 138, A 117 und M 153 einzuhalten.

Die genannten Vorgaben gelten entsprechend auch für die Entwässerung von öffentlichen Flächen. Soweit möglich sind die Rückhaltung, Reinigung und Versickerung des Oberflächenwassers in öffentliche Grünstreifen bzw. Grünflächen vorzusehen. Die Beachtung des Merkblattes „naturnahe Entwässerung von Verkehrsflächen in Siedlungen“ des bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft wird empfohlen.

2.3.3 Regenwassernutzung

Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung z.B. zur Gartenbewässerung und WC-Spülung wird hingewiesen. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist nach AVBWasserV dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Es ist unter anderem sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das private und öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz entstehen.

2.4 Altlasten

In einem zum Bebauungsplan erstellten Baugrundgutachten vom 31.07.2023 wurden vereinzelt (KRB2 und 5) leicht erhöhte PAK-Gehalte erkundet. Bei KRB2 wurde Fremdmaterial (Ziegelbruch) festgestellt.

Werden bei Aushubmaßnahmen auf dem Baugrundstück Verunreinigungen des Untergrundes festgestellt, darf der Aushub nur unter fachtechnischer Begleitung eines einschlägigen Ing.-Büros fortgeführt werden. Das Ausmaß der Verunreinigung ist durch horizontale und vertikale Abgrenzung zu bestimmen. Die anfallenden Aushubmassen sind als Haufwerke zu je max. 250 m³ zwischenzulagern und nach den üblichen Verfahren zu beproben und je Belastungsgrad zu entsorgen. Die Ergebnisse sind in einem Bericht zu dokumentieren und dem Landratsamt Starnberg –Fachbereich 41- in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

2.5. Landwirtschaftliche Immissionen

Durch die landwirtschaftliche Nutzung, der südlich des Planungsgebiets liegenden Grundstücke, ist mit landwirtschaftlichen Immissionen zu rechnen. Diese können auch an Wochenenden und Sonn- u. Feiertagen auftreten; sie sind im ortsüblichen Umfang hinzunehmen.

2.6.1 Technische Erschließung

2.6.1 Wasserversorgung

Das Baugebiet kann durch die zentrale Wasserversorgung versorgt werden. Versorgungsleitungen sowie Hausanschlussleitungen dürfen nicht überbaut oder mit Bäumen oder tief wurzelnden Sträuchern überpflanzt werden. Bei Baumpflanzungen im Bereich von Wasserleitungen ist das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 zu beachten. Bei Anschluss eines geplanten Neubaus an die öffentliche Wasserversorgung, haben die Bauwerber die nach der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) entstehenden Kosten zu tragen. Soweit Versorgungsleitungen in nicht öffentlichen Straßenrund verlegt werden, ist für das Versorgungsunternehmen ein Anschluss- und Wasserleitungsrecht einzutragen.

2.6.2 Stromversorgung

Die Stromversorgung ist durch den Anschluss an das Versorgungsnetz der Bayernwerk AG gewährleistet und erfolgt aus bestehenden Trafostationen.

Zur Sicherstellung der Stromversorgung für die geplanten Bauvorhaben sind die Verlegung von Erdkabeln sowie das Stellen von Verteilerschränken im Bereich des Geltungsbereiches erforderlich. Für die zu verlegenden Kabel werden die üblichen Trassen von 0,5 m Breite und 0,8 m Tiefe benötigt.

2.6.3 Sparten

Es wird empfohlen, die Verkehrsflächen für die Spartenverlegung in Zonen nach DIN 1998 einzuteilen.

3. DIN-Normen

Die im Bebauungsplan zitierten DIN-Vorschriften können bei der Gemeindeverwaltung Inning a. Ammersee zu den üblichen Pateiverkehrszeiten eingesehen werden.

D. VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Bauausschuss der Gemeinde Inning a. Ammersee hat in der Sitzung vom 15.12.2022 die **Aufstellung des Bebauungsplans** Nr. 15 „Östlich des Fuchswegs“ beschlossen und durch Beschluss vom 10.10.2023 ergänzt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 13.12.2023.
2. Die **frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung** gemäß **§ 3 Abs. 1 BauGB** mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom2024 hat in der Zeit vom2024 mit2024 stattgefunden.
3. Die **frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gemäß **§ 4 Abs.1 BauGB** für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung von2024 hat in der Zeit vom2024 mit2024 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB** in der Zeit vom bis **beteiligt**.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit Begründung **gemäß § 3 Abs.2 BauGB** in der Zeit vom bis einschließlich **öffentlich ausgelegt**.
6. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungsplan Nr. 15 „Östlich des Fuchswegs“ gemäß **§ 10 Abs. 1 BauGB** in der Fassung vom als **Satzung** beschlossen.

ausgefertigt

Inning a. Ammersee, den

Siegel

.....
Walter Bleimaier, Erster Bürgermeister

7. Der Satzungsbeschlusses zu dem Bebauungsplan Nr. 15 „Östlich des Fuchswegs“ i. d. F. vom wurde am gemäß **§ 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt** gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Inning a. Ammersee, den

Siegel

.....
Walter Bleimaier, Erster Bürgermeister